Allgemeine und besondere Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Fa. Rachbauer GmbH & Co KG (B2B)

Stand: April 2025

AGB-C (ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN – CONTAINERVERMIETUNG)

Ergänzend und zusätzlich zu den Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen (**im Weiteren AGB genannt**) der Rachbauer GmbH & Co KG (**im Weiteren AN genannt**) gelten diese AGB-C für alle Vereinbarungen / Verträge mit dem AN, die dem Tätigkeitsbereich „Containervermietung" zuzurechnen sind.

Diese AGB-C gelten ausschließlich gegenüber Auftraggebern (**im Weiteren AG genannt**), die Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderslautend vereinbart gilt:

Pkt.1: Grundlagen:

Aufträge übernimmt der AN grundsätzlich nur auf Grundlage seiner AGB.

Container und Ausrüstungsgegenstände, z.B. Mobiliar, Kühl- und Klimageräte, etc. (**im Weiteren MIETGEGENSTÄNDE genannt**) werden vom AN ausschließlich auf Grundlage seiner AGB und dieser AGB-C überlassen.

Mit Auftragserteilung bekräftigt der AG die AGB des AN und diese AGB-C des AN eingesehen und akzeptiert zu haben.

Der AN überlässt dem AG, gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts, die sich in seinem Besitz befindlichen Mietgegenstände für die Dauer des Mietverhältnisses ausschließlich zum vereinbarten Zweck am vereinbarten Ort. Vom AG gewünschte Änderungen von Zweck und/oder Ort sind dem AN unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung des AN.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Überlassung eines Mietgegenstandes an Dritte ist untersagt.

Vor Vertragsabschluss hat der AG die Möglichkeit die zu mieten beabsichtigten Mietgegenstände am Firmengelände des AN zu besichtigen. Mietgegenstände werden in dem Zustand vermietet, in dem sie sich tatsächlich befinden.

Sollte ein Mietgegenstand nicht dem vom AG geforderten Zustand oder beabsichtigtem Verwendungszweck entsprechen, sind jegliche Ansprüche des AG oder Dritter gegen den AN ausgeschlossen.

Allenfalls für Aufstellung und Nutzung eines Mietgegenstandes erforderliche Genehmigungen / Bewilligungen sind vom AG auf seine Kosten zu beantragen / einzuholen und zu verantworten.

Mietgegenstände sind durch den AG in dem gleichen Zustand wie bei der Übernahme an den AN zurückzugeben. Der Zustand und etwaige Beschädigungen werden bei Auslieferung und bei Rücknahme dokumentiert. Kosten für eventuelle Reparaturen, Reinigung, Ersatzbeschaffungen, etc. werden dem AG (nach Aufwand) verrechnet.

Bei der Rückgabe sind alle übergebenen Schlüssel zur retournieren. Wird dies verabsäumt oder sollten Schlüssel verloren gehen, wird -ohne weiteres Aviso- der notwendige Schlossaustausch verrechnet.

Für die Dauer eventuell erforderlicher Reinigungs-/Reparaturarbeiten wird der entsprechende Tagesmietpreis an den AG verrechnet.

Der AN erstellt jeweils bei Übergabe und bei Rücknahme eines Mietgegenstandes ein Protokoll (von dem der AG eine Ausfertigung erhält) über den jeweils aktuellen Zustand des Mietgegenstandes. Mit der anmerkungslosen Unterzeichnung des Protokolls bestätigt der AG (oder eine von ihm beauftragte Person) den ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes. Sollte der AG (oder eine von ihm beauftragte Person) bei der Übergabe / der Rücknahme eines Mietgegenstandes nicht anwesend sein, gilt das Protokoll als vom AG anerkannt, wenn der AG nicht unverzüglich nach Erhalt des Protokolls Widerspruch beim AN geltend macht.

Pkt.2: Preisgestaltung / Stornierung:

Tagesmietpreise verstehen sich grundsätzlich pro Mietgegenstand und pro Kalendertag und exklusive MwSt. Der Tag der Anlieferung und der Tag der Abholung gelten als volle mietpflichtige Tage. Erfolgt die Abmeldung eines Mietgegenstandes erst nach 12 Uhr, gilt der auf den Tag der Abmeldung folgende Tag noch als mietpflichtiger Tag. Gleiches gilt, wenn ein Mietgegenstand erst nach 15 Uhr abgeholt werden kann. Ist in einem dieser Fälle der auf die Abmeldung folgende Tag kein Werktag (montags-freitags) oder ein Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte mietpflichtige Tag.

Bei einer Mietdauer von mehr als 28 Kalendertagen, ist der AN berechtigt eine Zwischenabrechnung der Miete vorzunehmen – diese erfolgt auf Grundlage der Tagessätze, die der beabsichtigen Mietdauer entsprechen.

Sofern eine Staffelung der Tagesmietpreise in Abhängigkeit von der Mietdauer vereinbart wurde, kommt der darin vereinbarte günstigere Preis nur zum Tragen, wenn die tatsächliche durchgehende Mietdauer dieser Vereinbarung entspricht. Teilabrechnungen erfolgen zu dem Staffelsatz, der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültig ist. Eine Refundierung aufgrund einer Verlängerung der Mietdauer und dem daraus resultierenden günstigeren Tagessatz erfolgt mit der Folgerechnung. Eine Nachverrechnung aufgrund einer Verkürzung der Mietdauer und dem daraus resultierenden teureren Tagessatz erfolgt mit der Endabrechnung.

Alle angebotenen Preise gelten in EURO und verstehen sich exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Terminverschiebungen / Stornierungen sind grundsätzlich nur an Werktagen (montags-freitags) und grundsätzlich nur innerhalb der Geschäftszeiten des AN (07:00-17:00 Uhr) möglich. Wird eine Verschiebung / Stornierung außerhalb dieser Zeiten mitgeteilt, so gilt der nächste, innerhalb des vorgenannten Zeitraums liegende Termin als Zeitpunkt der Übermittlung, der Zustellung und des Empfangs dieser Mitteilung.

Verschiebungen / Stornierungen eines Auftrages durch den AG haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Stornierungen sind für den AG nur dann kostenfrei, wenn sie mind. 48 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn erfolgen. Hält der AG diese 48-Stundenfrist nicht ein, hat der AG dem AN 10 % des jeweiligen Auftragswertes, mindestens aber EURO 50,00 (exkl. MwSt.) pro Auftrag als Ausfallkosten zu zahlen.

Wird ein Auftrag erst dann storniert oder verschoben, wenn sich der betroffene Mietgegenstand bereits auf dem Weg zum oder schon am Einsatzort befindet, hat der AG dem AN allfällige Transportkosten und Mauten und eine Pauschale in Höhe von EURO 100,00 (exkl. MwSt.) als Ausfallentschädigung zu erstatten.

Weitere, durch die Stornierung bzw. vor der Stornierung eines Auftrages entstandene Kosten (z.B. Genehmigungen, Aufwand für Besichtigung, etc.) werden dem AG ebenfalls in Rechnung gestellt.

Sollte der AN aus berechtigtem Grund von einem Auftrag zurücktreten haftet er keinesfalls für dem AG oder Dritten dadurch entstehende Schäden/Kosten.

Pkt.3: Mietdauer / Kündigung:

Auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen Mietverträge beginnen und enden an den vereinbarten Tagen, sofern der AN am vereinbarten Enddatum auch tatsächlich über den Mietgegenstand verfügen kann.

Nur auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Mietverträge können ordentlich gekündigt werden. In diesen Fällen kann ein Mietvertrag unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist -ausschließlich schriftlich- zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Sowohl AN als auch AG sind berechtigt ein Mietverhältnis aus wichtigem Grund zu beenden. Wichtige Gründe für den AN sind u.a.

- Wiederholter Zahlungsverzug des AG
- Umstände, die die Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen
- Verletzung der den Mietgegenstand betreffenden Pflichten durch den AG
- Beendigung der Geschäftstätigkeiten des AG

Pkt.4: Pflichten des Auftraggebers:

Alle Mietgegenstände sind unter größtmöglicher Schonung der Substanz einzusetzen und zu verwenden. Der AG hat jegliche Verwendung zu vermeiden, die den Mietgegenstand über das normale Maß hinaus beansprucht.

Gefahrgüter und ähnliche Stoffe dürfen nur in entsprechend dafür ausgerüsteten Mietgegenständen und bei Einhaltung aller Bestimmungen/Richtlinien gelagert werden. Die Lagerung illegaler Waren und Substanzen jeglicher Art ist verboten.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vom AN gestattet gilt in den Mietgegenständen striktes Rauchverbot. Bei Nichteinhaltung werden pauschale Reinigungskosten in Höhe von 250,00 EURO (exkl. MwSt.) pro Mietgegenstand. Die Verrechnung darüberhinausgehender Reinigungskosten bleibt vorbehalten.

Am Mietgegenstand angebrachte Kennzeichnungen und angebrachte oder mitgelieferte Ausrüstungs-/Zubehörgegenstände dürfen nicht entfernt werden.

Sind Anschlussarbeiten (Strom, Wasser, etc.) an den Mietgegenständen vorzunehmen, so hat der AG diese durch konzessionierte Unternehmen auf eigene Kosten und Gefahr ausführen zu lassen.

Dem AG ist bekannt und bewusst, dass die Mietgegenstände nicht durch den AN versichert sind. Jegliche Haftung des AN -auch und insbesondere für Folgeschäden – ist (sofern gesetzlich zulässig) ausdrücklich ausgeschlossen. Im Fall einer zwingenden Haftung des AN, ist die Haftung des AN auf die Höhe des vereinbarten einfachen Mietentgeltes begrenzt. Vom AG behauptete Schäden sind von diesem zu beweisen.

Der AG hat die Mietgegenstände für die Dauer des Mietverhältnisses auf seine Kosten gegen Elementarschäden (insbesondere Sturm und Hochwasser), gegen Diebstahl, Feuer, Einbruch und Vandalismus zu versichern – die Höhe der Versicherungssumme muss dem Neuwert der Mietgegenstände entsprechen. Auf Verlangen des AN hat der AG die entsprechende Polizze vor Mietbeginn an den AN zu übermitteln.

Der AG hat Beschädigungen / Diebstahl eines Mietgenstandes unverzüglich und schriftlich - unter Bekanntgabe der Art des Schadens und des betroffenen Mietgegenstandes - dem AN zu melden.

Versucht ein Dritter durch Pfändung, Beschlagnahme oder dergleichen, Rechte an einem Mietgegenstand des AN geltend zu machen, ist der AG verpflichtet den AN sofort mündlich und dann unverzüglich in Textform davon in Kenntnis zu setzen und den Dritten nachweislich in Textform über die Eigentumssituation zu informieren.

Pkt.5. Haftung:

Ab der Übergabe eines Mietgegenstandes an den AG oder an einen vom AG benannten Vertreter steht dieser Mietgegenstand unter der Obhut des AG und der AG haftet ab diesem Zeitpunkt und während der gesamten Mietdauer verschuldensunabhängig (auch in Fällen höherer Gewalt) für alle verursachten bzw. entstehenden Schäden, für Beschädigungen, für Untergang/Verlust und für Diebstahl.

Für das Verhalten seiner Mitarbeiter haftet der AG wie für das eigene.

Der AG verpflichtet sich den AN schad- und klaglos zu halten, wenn dieser von Dritten aus Ereignissen, die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand während der Mietdauer stehen, zur Haftung herangezogen wird und

wenn kein Verschulden des AN oder diesem zuzurechnenden Personen vorliegt.

Wird ein Mietgegenstand Dritten überlassen, haftet der AG für das Verhalten des Dritten wie für das eigene, unabhängig davon, ob die Überlassung berechtigt oder unberechtigt erfolgt ist.

Die Haftung des AG endet erst mit Rücknahme des Mietgegenstandes durch den AN.

Der AG haftet gegenüber dem AN und/oder Dritten voll umfänglich insbesondere für alle Sachschäden, Personenschäden, (finanziellen) Folgeschäden (inkl. Mietausfall, Ersatzbeschaffung, etc.), Strafen, und sonstigen Schäden,

- die durch den Diebstahl (auch von einzelnen Teilen) eines Mietgegenstandes entstehen
- die der AG, seine Mitarbeiter oder Dritte an dem oder mit dem Mietgegenstand verursachen
- die aus dem unsachgemäßen Einsatz oder der unsachgemäßen Verwendung eines Mietgegenstandes entstehen
- deren Ursachen dem AG zuzurechnen sind
- die aufgrund von Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften und/oder behördlicher Auflagen entstehen
- die daraus entstehen, dass der AG seinen (Unterhalts-)Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist

Der AG hat außerdem die Kosten für Einsätze von Werkstattpersonal (des AN), die zur Behebung solcher Schäden erforderlich werden, zu tragen.

Wird ein Mietgegenstand vor Abholung vom Einsatzort bzw. vor Rückgabe an den AN durch einen Dritten beschädigt, ist der AG zum Ersatz des Schadens verpflichtet, auch wenn er oder seine Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht anwesend waren.

Falls der AG oder eine vom AG beauftragte Person Dritte mit dem / durch den beigestellten Mietgegenstand schädigt, so hat der AG diese Schäden direkt mit dem Dritten zu regeln.

Soweit nicht in den AGB des AN und/oder in diesen AGB-C des AN der Umfang der Haftung des AN anderslautend geregelt ist, ist jeglicher Anspruch gegen den AN auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden, ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung des AN ist ausdrücklich ausgeschlossen

- für Flurschäden, die durch das Befahren mit Zustellfahrzeugen des AN und/oder dem Aufstellen von Mietgegenständen entstehen. Der AG trägt die Verantwortung dafür, dass Zufahrtswege und Aufstell-/Einsatzorte für den Einsatz geeignet sind. Insbesondere auf weichen Boden, Unterbauten, Gewichtsbeschränkungen, etc. muss der AN im Vorhinein ausdrücklich schriftlich hingewiesen werden
- für Schäden am Untergrund durch Verschmutzungen und/oder Bruch
- für Schäden aller Art (z.B. Stehzeiten des Personals, Stehzeiten von Kranen oder LKW etc.), die durch die Nichteinhaltung von Terminen, durch die Nichterteilung von behördlichen Genehmigungen, oder durch den Ausfall von Fahrzeugen entstehen
- für Schäden und Kosten, die entstehen, weil der AG Auflagen von Genehmigungen nicht einhält

Pkt.6: Anlieferung / Freimeldung / Rückholung:

Beauftragt der AG den AN gegen gesonderte Vergütung auch mit Anlieferung, Aufstellung, Verheben und/oder Abtransport eines Mietgegenstandes gelten für diese Tätigkeiten die AGB-T und/oder die ABG-K des AN als vereinbart.

Ferner gilt in diesen Fällen:

- Die Anlieferung / Rückholung der Mietgegenstände durch den AN erfolgt grundsätzlich nur ebenerdig am Einsatzort und nur so weit, wie eine sichere Zufahrt mit den Transportfahrzeugen des AN möglich ist.
- Das Aufstellen / Verbringen von Mietgegenständen in Hinter-/Innenhöfe, in (Innen-)Räume, das Verheben in höher- oder tiefergelegene Stockwerke oder durch Öffnungen, etc. ist nicht Bestandteil der Anlieferung / Abholung. Solche Tätigkeiten werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

- Der AG hat dafür zu sorgen, dass zur Übernahme geeignetes Personal bereitsteht. Nicht durch den AN zu verantwortende Wartezeiten bei der Übergabe werden dem AG in Rechnung gestellt.
- Zustelltermine sind immer freibleibend - der AN ist aber grundsätzlich bestrebt die Mietgegenstände zum abgesprochenen Termin zu liefern.
- Ist ein Mietgegenstand nach Ende der Mietdauer dringend durch den AN vom Einsatzort abzutransportieren (Platzverhältnisse, Behinderung anderer Arbeiten), so hat der AG dies dem AN mindestens 3 Werktage vor dem geforderten Abholtermin mitzuteilen (gegebenenfalls also auch bereits vor dem beabsichtigten Mietende).

Ist vertraglich vereinbart, dass der AG Mietgegenstände am Standort des AN selbst abholt oder abholen lässt bzw. zurück liefert oder liefern lässt gilt:

- Mit der Übernahme des Mietgegenstandes bzw. mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den AG oder seinen Beauftragten gehen Gefahr und Zufall hinsichtlich des Mietgegenstandes auf den AG über.
- Insbesondere trägt der AG das Verlade-, das Transport- und das Entladerisiko, und er ist für die Eignung des eingesetzten Transportmittels und für die Einhaltung von Transport- und Ladungssicherungsvorschriften verantwortlich.
- Abholung und Rücklieferung haben innerhalb der normalen Geschäftszeiten des AN zu erfolgen. Rücklieferungen haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass der AN in der Lage ist den Mietgegenstand noch am selben Tag innerhalb seiner normalen Geschäftszeiten zu prüfen.

Generell gilt:

- Der AG hat den AN rechtzeitig und schriftlich über den letzten Tag der Mietdauer zu informieren und dem AN den Mietgegenstand zur Abholung „frei zu melden“. Dies gilt auch dann, wenn eine fixe Mietdauer vereinbart wurde. Ansonsten darf der AN davon ausgehen, dass das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert wurde.
- Meldet der AG den Mietgegenstand verspätet beim AN frei, so schuldet der AG dem AN auch für den Zeitraum zwischen dem vereinbarten und dem effektivem Mietende den vereinbarten Mietzins.
- Nach Freimeldung des Mietgegenstandes muss dieser in ordentlichem Zustand, gesäubert und transportbereit ebenerdig für den Abtransport bereitgestellt werden, oder er ist nach Absprache zu retournieren. Wenn ein Mitgegenstand nicht abholbereit bereitgestellt ist, hat der AG dem AN anfallende Steh-/Wartezeiten und/oder die Kosten für eine Ausbringung zu vergüten.
- Mitgelieferte Ausrüstungsgegenstände (z.B. Inventar, Mobiliar, etc.) sind vom AG transportsicher zu verstauen, andernfalls haftet der AG für alle entstehenden Schäden.
- Der AG hat dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand bis zur Abholung (auch wenn diese erst ein paar Tage später erfolgt) sicher verwahrt ist. Zudem muss eine Absicherung vor Beschädigung und gegen Diebstahl bzw. vor Verwendung durch Dritte getroffen werden.
- Erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch den AN oder seinen Beauftragten gehen Gefahr und Zufall hinsichtlich des Mietgegenstandes wieder auf den AN über

Pkt.7: GPS-Tracking und Datenschutzverordnung DSGVO:

Mietgegenstände des AN sind mit GPS-Tracking-Einheiten ausgestattet. Der AG hat diese GPS-Tracking-Einheiten während des Einsatzes vor Beschädigungen oder Manipulationen zu schützen. Die Funktionstüchtigkeit der Tracking-Einheiten muss stets gewährleistet sein.

Der AN verarbeitet folgende Kategorien von Daten: Geräte- und Fahrzeugdaten, Nutzungsdaten (Motorlaufzeiten, Maschinenbetriebszustände etc.) und Ortungsdaten (Standort-, Bewegungsdaten etc.).

Der Verarbeitung dieser übermittelten Daten durch den AN stimmt der AG ausdrücklich zu.

Unter www.rachbauer.at finden Sie die Erklärung des AN zum Datenschutz.

=====